3. Zuwendungsempfänger

[1]Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)[1] sind.

[2]Bei Investitionen gemäß Nr. 2.2 muss das antragstellende Unternehmen Flächen in der Kulisse Berggebiet[2] bzw. Rebflächen innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

[3]Nicht gefördert werden:

– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand 25 % und mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

– Unternehmen in Schwierigkeiten[3] sowie

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 56 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472

[2] **[Amtl. Anm.:]** Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Gebietsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 18. Oktober 2018 (AllMBl. S. 989)

[3] **[Amtl. Anm.:]** Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 63 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 und Nr. 2.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)